



# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

## Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung während der Elternzeit

### Hinweise:

- Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter <https://lbv.landbw.de/daslbv/kontakt/datenschutz>. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
- Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen.

### 1. Persönliche Angaben

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

Name	Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Geburtsname <small>soweit abweichend</small>	Elternzeit von – bis	

- Hiermit beantrage ich die Beitragserstattung gemäß § 47 Abs. 2 AzUVO für eine die Beihilfe ergänzende Krankheitskosten- und Pflegeversicherung für **mich und/oder meine** Kinder.

Die Erstattung beträgt -unabhängig von der Anzahl der Kinder-:

- für die Besoldungsgruppen A2 – A8 und für Anwärter maximal 120,00 Euro für den vollen Monat.
- für die übrigen Besoldungsgruppen maximal 42,00 Euro für den vollen Monat.

Besteht der Anspruch auf die Beitragserstattung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird die Beitragserstattung nur für die Tage gewährt, an denen ein Anspruch besteht.

- Hiermit beantrage ich als Heilfürsorgeberechtigte/r die Beitragserstattung gemäß § 47 Abs. 3 AzUVO für eine die Beihilfe ergänzende Krankheitskosten- und Pflegeversicherung meiner Kinder (siehe Nr. 7).

Die Erstattung beträgt -unabhängig von der Anzahl der Kinder- maximal 10,00 Euro für den vollen Monat.

- Während der Elternzeit übe ich voraussichtlich keine Erwerbstätigkeit im Sinne des § 42 AzUVO mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit aus.**

Die Aufnahme einer solchen Erwerbstätigkeit werde ich unverzüglich anzeigen. Ich weiß, dass dann die Krankenversicherungsbeiträge nicht mehr erstattungsfähig sind. Insoweit zu Unrecht erhaltene Leistungen werde ich zurückzahlen.

- Der andere Elternteil wird ebenfalls Elternzeit in Anspruch nehmen.

Zeitraum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Baden-Württemberg  
70730 Fellbach

**Bescheinigung**  
**(von der Kranken-, Pflegeversicherung auszufüllen!)**

zur Vorlage beim Landesamt für Besoldung und Versorgung für die Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gem. § 47 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung –AzUVO-

Es wird hiermit bescheinigt, dass für Frau/Herrn

Name, Vorname	Geburtsdatum
und das Kind/die Kinder	

während der gesamten Dauer der o.g. Elternzeit für den Zeitraum: \_\_\_\_\_ unter der Vers.-Nr. o.ä. \_\_\_\_\_

ein Kranken- und Pflegeversicherungsverhältnis besteht bzw. bestanden hat.

**Der Beitrag zu dieser Kranken- und Pflegeversicherung (ohne Anwartschaftsversicherung und Beitragsanteile, die beispielsweise auf Beihilfeergänzungstarife entfallen oder Lücken bei der Beihilfe abdecken sollen wie z.B. Krankenhaustagegeld, Zusatztarife für Brillen o. Zahnersatz, Ruhensbeiträge) beträgt bzw. betrug während des vorgenannten Zeitraums monatlich:**

für	ab	Prozentsatz	EUR

sonstige Bemerkungen:

Bezeichnung oder Stempel der Kranken-, Pflegeversicherung bzw. Kranken-, Pflegekasse

Datum, Unterschrift

## Erläuterungen:

### Leistungen zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag während der Elternzeit von Beamtinnen und Beamten für Kinder

#### 1. Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Sie erhalten eine Erstattung von Beiträgen zur Ihrer eigenen Kranken- und Pflegeversicherung und die Ihrer Kinder, sofern Ihre laufenden monatlichen Bruttobezüge (vermindert um Familienzuschläge, Aufwandsentschädigungen und Auslandsdienstbezüge) vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (bis 31.12.2018: 4.950,00 Euro, ab 01.01.2019: 5.062,50 Euro) nicht überschritten haben.

Erstattungsfähig sind nur Beiträge für eine die Beihilfe **ergänzende** Krankheitskostenversicherung. Beitragsanteile, die beispielsweise auf Beihilfeergänzungstarife entfallen oder Lücken bei der Beihilfe abdecken sollen (z.B. Krankenhaustagegeld, Zusatztarife für Brillen o. Zahnersatz) werden nicht berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt werden Beiträge für freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, Beiträge für eine Anwartschaftsversicherung oder Ruhensbeiträge für eine ruhende Versicherung.

#### 2. Höhe

Die Erstattung beträgt –unabhängig von der Anzahl der Kinder–

**für die Besoldungsgruppen A2 – A8 und für Anwärter maximal 120,00 Euro für den vollen Monat.  
für die übrigen Besoldungsgruppen maximal 42,00 Euro für den vollen Monat.**

Besteht der Anspruch auf die Beitragserstattung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird die Beitragserstattung nur für die Tage gewährt, an denen ein Anspruch besteht.

#### 3. Besonderheiten

Waren Sie vor Beginn dieser Elternzeit bereits für ein älteres Kind in Elternzeit oder waren Sie ohne Dienstbezüge beurlaubt, erhalten Sie einen Zuschuss nur dann, wenn Ihre zuletzt gezahlten monatlichen Bruttobezüge die damals geltende Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben.

#### 4. Wer erhält die Beitragserstattung, wenn Eltern die Elternzeit gemeinsam in Anspruch nehmen?

Nehmen beide Eltern gemeinsam Elternzeit, kommt eine Beitragserstattung nur für den Elternteil in Betracht, bei dem das Kind Familienzuschlag berücksichtigt wird. Wird keine Besoldung gezahlt, sind die Beiträge desjenigen Elternteils erstattungsfähig, bei dem das Kind später in der Besoldung berücksichtigt werden soll.

#### 5. Erhalte ich auch eine Beitragserstattung, wenn ich während der Elternzeit erwerbstätig bin?

Sofern Sie während der Elternzeit eine Erwerbstätigkeit von mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausüben, werden keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.

#### 6. Was muss ich tun, um den Zuschuss oder/und die Beitragserstattung zu erhalten?

Um einen Zuschuss und die Beitragserstattung zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag zu erhalten, füllen Sie bitte Seite 1 des beiliegenden Vordrucks (LBV) aus und lassen Sie auf Seite 2 von Ihrer Krankenversicherung den Versicherungsschutz bestätigen. Den ausgefüllten Vordruck senden Sie bitte an uns zurück.

#### 7. Gibt es Besonderheiten, wenn ich einen Anspruch auf freie Heilfürsorge habe?

Hatten Sie **vor Beginn** der Elternzeit als Beamtin/Beamter (z.B. der Polizei) einen Anspruch auf freie Heilfürsorge, erhalten Sie von Ihrer zuständigen Fürsorgestelle weiterhin die entsprechenden Leistungen. **Eine Erstattung für Ihre eigenen Beiträge ist deshalb grundsätzlich nicht möglich.**

**Sie können jedoch eine Erstattung für die Kranken- und Pflegeversicherung Ihres Kindes/Ihrer Kinder erhalten.** Sie müssen dazu folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Ihre laufenden monatlichen Bruttobezüge (vermindert um Familienzuschläge, Aufwandsentschädigungen sowie Auslandsdienstbezüge) haben **vor Beginn der Elternzeit** die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (31.12.2018: 4.950,00 Euro, ab 01.01.2019: 5.062,50 Euro) nicht überschritten

**und**

- Sie zahlen während der Elternzeit für **Ihr Kind/Ihre Kinder** Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für eine die Beihilfe ergänzende Krankheitskostenversicherung

Beitragsanteile, die beispielsweise auf Beihilfeergänzungstarife entfallen oder Lücken bei der Beihilfe abdecken sollen (z.B. Krankenhaustagegeld, Zusatztarife für Brillen oder Zahnersatz, Ruhensbeträge, Beiträge im Rahmen einer Familienversicherung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung), werden nicht erstattet.

Waren Sie vor Beginn dieser Elternzeit bereits für ein älteres Kind in Elternzeit oder waren Sie ohne Dienstbezüge beurlaubt, erhalten Sie einen Zuschuss nur dann, wenn Ihre zuletzt gezahlten monatlichen Bruttobezüge die damals geltende Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben.

Eine Beitragserstattung erfolgt nicht, solange während der Elternzeit eine Erwerbstätigkeit nach § 42 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird.